



STATUTEN

STATUTEN

Der Societed da tregants Samedan (StS)

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Societed da tregants Samedan (StS), gegründet im Jahre 1826 mit Sitz in Samedan, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1.
Name

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten, fördert das sportliche Schiessen und die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege guter Kameradschaft.

1.2.
Zweck

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern aus den Sparten Gewehr 300m, Gewehr 50/10m und Pistole 50/25/10m dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung USS Genossenschaft.

1.3.
Zugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

2.1.
Mitglieder

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erneuert sich mit dem Entrichten des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt (gilt nur für Ordonnanzwaffen).

Im Weiteren gelten die Ausführungsbestimmungen "Ausländerregelung des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)".

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

3.1.
Eintritt

Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.

4. 1.
Aufnahme

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen.

Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane Und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz widersetzen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

5.1.
Armeeangehörige

Art. 6

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

6.1.
Ausschluss

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

6.2.
Ausschluss-
verfahren

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

6.3.
Abstimmungs-
verfahren

Art. 7

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

7.1.
Vereinsaustritt

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden, welche die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder haben.

8.1.
Aktivmitglieder

Art. 9

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

9.1.
Passivmitglieder

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

10.1.
Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

11.1.
Organe

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung finden in der Regel bis spätestens Ende April statt. In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Punkte:

12.1.
Vereinsversammlung

- Begrüssung, Wahl der Stimmezähler, Genehmigung Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheidung über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen:
 - 1. Präsident
 - 2. Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren und Fähnrich
- Ehrungen
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
(Anträge sind jeweils bis 31.12. dem Präsidenten schriftlich einzureichen)

Art. 13

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Diesem Begehren muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

13.1.
Ausserordentliche
Vereinsversammlung

Art. 14

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

14.1.
Beschlussfähigkeit

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

14.2.
Anträge

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

14.3.
Wahlen und
Abstimmungen

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

15.1.
Wahl Vorstand

Art. 16

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

16.1.
Wahl Revisoren
und Fähnrich

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Kassier, Aktuar, Leiter Gewehr 300m, Leiter Gewehr 50/10m und Leiter Pistole 50/25/10m sowie einem Standwart. Mehrfachfunktionen sind möglich.

17.1.
Zusammensetzung
Vorstand

Art. 18

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

18.1.
Geschäftsführung

Auf Wunsch von mindesten 3 Vorstandsmitgliedern muss der Präsident innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Schützenmeister und der Jungschützenleiter
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Wahl des Schützenwirtes
 - Erlass von Pflichtenheften und Entschädigungsreglementen
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung, Festsetzung der Unkostenbeiträge und weiteren Gebühren
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis CHF 1'500.00, davon ausgenommen sind die Ausgaben für den ordentlichen Betrieb sowie ausserordentliche Ersatzaufwendungen und allfälliger Schuldentilgung.
- Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

18.2.
Präsident

Er führt zusammen mit dem Aktuar und/oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins sowie die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandmitglieder.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

18.3.
Vizepräsident

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

18.4.
Aktuar

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

18.5.
Kassier

Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Dem Leiter Gewehr 300m, Gewehr 50/10m sowie Pistole 50/25/10m obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden in den jeweiligen Sparten. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS respektiv SSV.

18.6.
Leiter

Dem Standwart obliegt die Aufsicht der Liegenschaft gemäss Pflichtenheft.

18.7.
Standwart

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen sowie weitere Chargen.

18.8.
Stellvertretungen
und weitere Chargen

a. Vereinstrainern

b. Jungschützenleiter

c. Nachwuchschef

d. Munitionsverwalter

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine ehrenamtliche Führung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

19.1.
Verantwortlichkeit

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

20.1.
Beschlussfähigkeit

Art. 21

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

21.1.
Revisoren

Art. 22

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

22.1.
Regelung

V. Finanzielles

Art. 23

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar. bis 31. Dezember. (das 1. Vereinsjahr nach Annahme der Statuten dauert bis zum 31.12. und gilt als unterjährig).

23.1.
Dauer Vereinsjahr

Art. 24

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

24.1.
Verbindlichkeit

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

25.1.
Schiessübungen

Art. 26

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

26.1.
Statuten

Art. 27

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

27.1.
Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Samedan zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den BSV über.

28.1.
Vermögen

Art. 29

Die Statuten vom 19.5.1998 werden aufgehoben.

28.1.
Rechtskraft

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24.3.2006 angenommen worden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BSV und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Samedan, den 20.4.2006

Der Präsident: Maur Müller

Der Aktuar: G. Jorio

Genehmigt durch den Bündner Schiesssportverband

Chur, den DOMAT/EMS 13.06.2006

Bündner Schiesssportverband
Federazione Grischuna dal Sport da Tir
Federazione Grigionese del Tiro Sportivo



Vizepräsident
Walter Burkhardt

Via Cuschas 24
7013 Domat/Ems

Der Präsident: [Signature]

Der Aktuar: [Signature]

Genehmigt durch die Militärdirektion Graubünden

Chur, den 5. MAI 2006

Amt für Militär und Zivilschutz
Kreiskommando GR

Der Militärdirektor: [Signature]